

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harkortstraße 7 - 04107 Leipzig

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
- 1 BvR 2098/24 -
RAin Dr. Franziska Heß
Telefon 0341 14 96 97-60
hess@baumann-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen
301/23FH/FH
Datum
26. Mai 2026

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Karola Knuth u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland

nehmen wir Bezug auf unsere bisherigen Schriftsätze, zuletzt auf die Replik vom 10.03.2026, und übermitteln hiermit ergänzend den am 15.05.2026 vom Expertenrat für Klimafragen (ERK) vorgelegten *Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2025 und zu den Projektionsdaten 2026* (im Folgenden: ERK-Prüfbericht 2026).

Der Bericht wird als **Anlage BF 25** überreicht.

Der Prüfbericht 2026 ist der erste vollständige Prüfbericht des ERK seit Inkrafttreten des KSG in der Fassung vom 17.07.2024, der **sowohl die Emissionsdaten (für das Berichtsjahr 2025) als auch die Projektionsdaten (für 2026) prüft und zudem das am 25.03.2026 vom Bundeskabinett beschlossene Klimaschutzprogramm 2026 (KSP 2026) in die Bewertung einbezieht**. Er bestätigt und konkretisiert den Vortrag der Beschwerdeführenden in nachhaltiger Weise – namentlich zur signifikanten Verschlechterung der Governance-Struktur durch die Neufassung des § 8 KSG (dazu unten A.) sowie zu weiteren in der Beschwerdeschrift und den ergänzenden Schriftsätzen gerügten Defiziten (dazu unten B.). Die Ausführungen erfolgen ergänzend zum bisherigen Vortrag und unter Verzicht auf Wiederholungen.

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg

Dr. Franziska Heß* ^{L, wü}
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Anja Schilling* ^{wü}
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Thomas Jäger* ^{wü}
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Eric Weiser-Saulin* ^{wü}
Rechtsanwalt
Simone Lesch ^{wü}
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Stephan Stock ^L
Rechtsanwalt
Dr. Martin Wiesmann ^L
Rechtsanwalt
Ariadni von Fournier ^{wü}
Rechtsanwältin
Alexander Ionis ^L
Rechtsanwalt
Dr. Jana Maruschke ^{wü}
Rechtsanwältin

In Kooperation:
Prof. Dr. Alexander Brigola
Prof. Dr. Christian Heitsch

* Partner i. S. d. PartGG

■ **HAUPTSITZ WÜRZBURG**
Annastraße 28 · 97072 Würzburg
Telefon 0931 / 46 0 46-0
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)
■ **ZWEIGSTELLE LEIPZIG**
Harkortstraße 7 · 04107 Leipzig
Telefon 0341 / 14 96 97-60
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98
BIC: BYLADEM1SWU

Bürozeiten:
Montag–Donnerstag: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr

www.baumann-rechtsanwaelte.de

A. Bestätigung der signifikanten Verschlechterung des Nachsteuerungsmechanismus (§ 8 KSG n.F.)

Die Beschwerdeführenden haben in der Beschwerdeschrift vom 12.09.2024 (Beschwerdegegenstand II, dort namentlich unter C. II. 2. e), f) und h)) sowie in der Replik vom 10.03.2026 (dort unter B. III.) dargelegt, dass und warum die mit der KSG-Novelle 2024 vollzogenen Änderungen der Governance-Struktur – insbesondere die Abschaffung der verbindlichen Sektorziele und der Ressortverantwortung (§ 4 Abs. 1, 4 KSG n.F.), die Umstellung des Nachsteuerungsmechanismus auf eine zweijährige, sektorenübergreifende und auf Projektionsdaten gestützte ex-ante-Betrachtung (§ 8 Abs. 1 KSG n.F.), die Aufweichung der Initiativpflichten (§ 8 Abs. 2 KSG n.F.) sowie die verspätete und auf die Dekade 2031-2040 zurückgenommene Maßnahmenverpflichtung (§ 8 Abs. 4 KSG n.F. i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSG) – das vor Art. 20a GG i.V.m. dem Gebot der intertemporalen Freiheitssicherung bestehende Schutzkonzept signifikant verschlechtern und nicht geeignet sind, die Einhaltung des Reduktionspfades sicherzustellen. Der ERK-Prüfbericht 2026 bestätigt diesen Befund nunmehr mit der ersten vollständigen Anwendung des neuen Mechanismus.

I. Das neue Auslöseregime des § 8 Abs. 1 KSG eröffnet einen rechtlich strukturierten Weg zur Vermeidung jeder Nachsteuerung

Der ERK stellt erstmalig fest, dass die Summe der THG-Emissionen für den Zeitraum 2021–2030 unter Berücksichtigung der Emissions- und Projektionsdaten den Wert der Anlage 2 KSG überschreiten wird. Auf Basis seiner Einschätzung eines 50/50-Emissionspfads geht der ERK von einer Budgetzielüberschreitung **in Höhe von etwa 60 bis 100 Mt CO₂-Äq.** aus (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 255 sowie Zusammenfassung Key Messages S. 18). Damit liegt – anders als noch im Prüfbericht 2025 – nunmehr eine Zielverfehlung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 KSG vor.

Die Regelungswirkung des neuen § 8 KSG zeigt sich gerade jetzt in ihrer ganzen Schwäche: Die Bundesregierung ist trotz der vom ERK festgestellten Zielverfehlung **nicht unmittelbar** zum Beschluss von Maßnahmen verpflichtet. Vielmehr müsste das Auslösekriterium erst durch eine **erneute** Zielverfehlung in den Projektionsdaten 2027 erfüllt werden, woraufhin bis Ende 2027 zu reagieren wäre (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 259). Mit dem KSG a.F. wäre eine bereits jährliche, sektorbezogene Nachsteuerungspflicht ausgelöst worden; hier liegt also gerade jene *Einladung zur Verschleppung notwendiger Maßnahmen* vor, die in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. f) aa) (unter Verweis auf Hofmann, ZRP 2023, 201, 202) gerügt wurde.

Hinzu kommt der vom ERK ausdrücklich angesprochene Vorbehalt des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSG: Die Bundesregierung könnte – worauf der ERK selbst hinweist – durch (Nach-)Beschluss eines Klimaschutzprogramms, das die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 KSG *tatsächlich* erfüllt, die Pflicht zum Beschluss weiterer Maßnahmen vollständig entfallen lassen (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 343, 351 ff. sowie Zusammenfassung S. 25). Damit ist eine Konstellation geschaffen, in der die Bundesregierung **trotz festgestellter und mehrjährig anwachsender Budgetzielüberschreitung gesetzeskonform untätig bleiben kann**, sofern sie ein – formal als

Klimaschutzprogramm gekennzeichnetes – Maßnahmenpaket verabschiedet. Die Beschwerdeführenden hatten diese Aufweichung des Nachsteuerungsmechanismus in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. f) sowie – speziell mit Blick auf das Klimaschutzprogramm als angeblichen Ersatz – in der Replik unter B. III. 2. h) als verfassungswidrig gerügt.

Der ERK gelangt – nach einer vertieften Prüfung von elf ausgewählten Maßnahmen des KSP 2026 – zu der Einschätzung, dass das KSP 2026 die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 KSG **nicht erfüllt** und damit auch nicht geeignet ist, den Vorbehalt des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSG „wirksam zu bedingen“ (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 343, 352 lit. iv). Selbst bei vollständiger Umsetzung der von der Bundesregierung angegebenen Minderungswirkung des KSP 2026 würde die Einhaltung des Budgets 2021–2030 ausweislich des Berichts *nicht* sichergestellt; der ERK hält die ausgewiesenen Minderungswirkungen darüber hinaus für deutlich überschätzt (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 341–343 sowie Tabelle 20). Die abstrakte Hoffnung der Gesetzesbegründung, die neue Architektur des § 8 KSG werde „planvoller und effizienter“ wirken, hat sich damit empirisch nicht bewahrheitet – im Gegenteil eröffnet sie der Bundesregierung einen rechtlich strukturierten Vermeidungspfad.

II. Die Abschaffung der Sektorverantwortung führt zu der vorhergesagten Verrechnungsdynamik – die Sektoren mit den größten Verfehlungen verschärfen ihre Zielverfehlung weiter

Die Beschwerdeführenden haben in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. e) ausführlich dargelegt, dass und warum die Abschaffung der verbindlichen Sektorziele und der Ressortverantwortung das Schutzkonzept des Art. 20a GG verschlechtert. Sie haben ausdrücklich prognostiziert, dass die neue Verrechnungsdynamik des § 4 Abs. 2 Satz 1 KSG i.V.m. § 8 Abs. 1 KSG n.F. dazu führen wird, dass Übererfüllungen in den Sektoren Energiewirtschaft und Industrie die Zielverfehlungen in den Sektoren Verkehr und Gebäude rechnerisch kompensieren, ohne dass damit der zur Erreichung der Klimaneutralität erforderliche Entwicklungsdruck und die Planungssicherheit aufrechterhalten würde.

Genau dieses Bild zeichnet der ERK-Prüfbericht 2026 nun mit konkreten Zahlen:

Im Zeitraum 2021–2030 weisen die Sektoren Verkehr eine Überschreitung von **+187 Mt CO₂-Äq.** und Gebäude von **+110 Mt CO₂-Äq.** auf, während die Sektoren Energiewirtschaft (-187 Mt CO₂-Äq.) und Industrie (-85 Mt CO₂-Äq.) diese Verfehlungen aggregiert nahezu vollständig ausgleichen (ERK-Prüfbericht 2026, Abbildung Z 1, S. 18, sowie Rz. 257). Das System „funktioniert“ insofern, als die rechnerische Verrechnung gerade so noch zu einer in den Projektionsdaten 2026 ausgewiesenen sehr knappen Einhaltung des Budgetziels (Puffer 4,5 Mt CO₂-Äq. bzw. 0,07 %) führt – ein Wert, den der ERK angesichts der Modellunsicherheiten und der von ihm konstatierten Unterschätzung der Emissionen **ausdrücklich nicht bestätigt** (ERK-Prüfbericht 2026, Zusammenfassung S. 18 sowie Rz. 255).

Die in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. e) sowie C. II. 2. f) aa) (1) (b) (cc) gerügte Konsequenz tritt damit ein: In den Sektoren mit den größten Defiziten – Verkehr und

Gebäude – fehlt es nach Wegfall der sektorspezifischen Initiativ- und Sofortprogrammpflicht des § 8 KSG a.F. an jeglichem rechtlich abgesicherten Entwicklungsdruck. Der ERK stellt in seiner sektoralen Bewertung für den Verkehr fest, dass ein grundsätzlicher Wechsel zu emissionsärmeren Verkehrsträgern weiterhin nicht erkennbar ist und sich der Aufbau des nicht-fossilen Kapitalstocks (batterieelektrische Pkw) sogar *abschwächt* (ERK-Prüfbericht 2026, Kapitel 10.4); für den Gebäudesektor stuft der ERK den Emissionspfad der Projektionsdaten 2026 als „eher unterschätzt“ ein, weil insbesondere die Sanierungsraten und Heizungs-Austauschraten unter dem aktuellen GEG zu hoch angesetzt werden, während zugleich angekündigte Verschlechterungen (Wegfall der 65-%-Regel, Gebäudemodernisierungsgesetz) bereits absehbar sind (ERK-Prüfbericht 2026, Zusammenfassung S. 19 sowie Kapitel 10.3 und Rz. 333). Genau die in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. f) aa) (1) (b) (cc) (dort unter Verweis auf den ERK, Sondergutachten 2024 (Anlage BF 16), Rn. 185) zitierte Prognose des ERK, eine *„Aufweichung der Ressortverantwortung erhöht die Gefahr des Verharrens in angestammten technologischen Pfaden (beispielsweise bei Verkehr und Gebäude)“*, wird damit aktuell und empirisch bestätigt.

Hinzu kommt:

Die Verfehlungen im Verkehrs- und Gebäudesektor schlagen unmittelbar auf die **ESR-Ziele der EU** durch. Der ERK stellt fest, dass die ESR-Ziele 2024 erstmals verfehlt wurden und dass im Zeitraum 2021–2030 ein kumulierter Fehlbetrag von **255 Mt CO₂-Äq.** entstehen wird (ERK-Prüfbericht 2026, Zusammenfassung S. 17, sowie Rz. 81, 256, 344). Die Beschwerdeführenden hatten bereits in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. e) aa) (1) (b) (unter Verweis auf Stätsche, ZfU 2024, 299, 325 f.) eingewandt, dass die Korrelation zwischen sektorspezifischen Jahresemissionsmengen und ESR-Verpflichtungen gerade die Bedeutung verbindlicher Sektorziele unterstreicht und dass der neue § 8 KSG keine zeitnahe Nachsteuerung bei ESR-Zielverfehlungen mehr ermöglicht. Auch dies wird mit dem ERK-Prüfbericht 2026 empirisch bestätigt: Selbst die im KSP 2026 zugeschriebenen Minderungswirkungen in Höhe von 33 Mt CO₂-Äq. in den ESR-relevanten Sektoren (2026–2030) reichen nicht im Ansatz aus, um die Zielerreichungslücke zu schließen (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 344).

B. Weitere durch den ERK-Prüfbericht 2026 bestätigte Befunde der Beschwerde

Über die soeben erörterte zentrale Bestätigung des Governance-Versagens hinaus stützt der ERK-Prüfbericht 2026 weitere in der Beschwerdeschrift und in den ergänzenden Schriftsätzen geltend gemachte Rügen:

I. Die verspätete Maßnahmenpflicht für den Zeitraum ab 2031 (Beschwerdegegenstand II.4 – § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSG)

Die Beschwerdeführenden haben gerügt (Beschwerdeschrift unter C. II. 2. h), Replik unter B. III. 5.), dass die in § 8 Abs. 4 Satz 1 KSG vorgesehene erstmalige Auslö-

sung einer Maßnahmenpflicht für die Dekade 2031–2040 frühestens ab dem Jahr 2030 und der hieraus folgende verbotsähnliche Effekt, Maßnahmen für 2031–2040 vor 2030 zu beschließen, mit Art. 20a GG und dem Gebot der intertemporalen Freiheitssicherung unvereinbar sind.

Der ERK-Prüfbericht 2026 weist für den Zeitraum 2031–2040 eine **Überschreitung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen um 583,9 Mt CO₂-Äq. (21 %)** aus (ERK-Prüfbericht 2026, Zusammenfassung S. 21 f., Tabelle 18 sowie Rz. 347); das jahresscharfe 88-%-Ziel für 2040 wird um knapp 70 % verfehlt. Der ERK schätzt die tatsächliche Zielerreichungslücke nochmals höher ein als von den Projektionsdaten 2026 selbst ausgewiesen (ERK-Prüfbericht 2026, Tabelle 18). Trotz dieser bereits seit dem Prüfbericht 2025 (ERK-Prüfbericht 2025, S. 164 f.) absehbaren erheblichen Verfehlung lässt § 8 Abs. 1 und Abs. 4 KSG n.F. ausweislich seines Wortlauts gerade keinen Anlass zur Nachsteuerung erkennen, weil die Bundesregierung erst ab dem Jahr 2030 zum Beschluss von Maßnahmen zur Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen 2031–2040 verpflichtet ist.

Diese Lücke benennt der ERK ausdrücklich und empfiehlt – wie schon im Prüfbericht 2025 – eine „*Erweiterung der Auslösetatbestände für eine vorausschauende Steuerung*“, die unter anderem eine **Vorziehung des Auslösezeitraums nach § 8 Abs. 4 KSG (etwa von 2030 auf 2025)** sowie einen **zusätzlichen Auslösetatbestand bei prognostizierter Verfehlung der THG-Neutralität 2045** umfassen sollte (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 314, 315, Tabelle 17). Diese Empfehlung des sachkundigen Gremiums bestätigt die in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. h) und in der Replik unter B. III. 5. erhobene Rüge, wonach § 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSG verfassungswidrig sind, weil sie eine „*scheuklappenartige Verengung des Blickwinkels auf die Ziele bis 2030*“ (Beschwerdeschrift unter C. II. 2. h)) bewirken und das Gebot eines rechtzeitigen, planvollen Vorgehens des Gesetzgebers verletzen.

II. Die Verfehlung der Treibhausgasneutralität 2045 (Beschwerdegegenstand I sowie Beschwerdegegenstand II)

Der ERK stellt nunmehr explizit fest, dass das Ziel der THG-Neutralität bis 2045 nach den Projektionsdaten 2026 um **239,3 Mt CO₂-Äq.** verfehlt wird; auch das Ziel negativer THG-Emissionen nach 2050 wird mit projizierten Emissionen von 228,2 Mt CO₂-Äq. weit verfehlt (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 307 und Tabelle 15 sowie Zusammenfassung S. 21 f.). Der Sektor LULUCF wird bis 2050 durchgehend eine THG-*Quelle* statt – wie das KSG vorsieht – eine zunehmende Senke darstellen (ERK-Prüfbericht 2026, Zusammenfassung S. 21, Rz. 306). Diese Befunde bestätigen den Vortrag der Beschwerdeführenden (Beschwerdeschrift unter C. II. 2. h), Replik unter B. III. 5.), wonach die KSG-Novelle 2024 die gesamte Maßnahmenarchitektur **nicht mehr auf Klimaneutralität ausrichtet** und das auf 2045 fortgeschriebene Klimaneutralitätsziel angesichts des bereits erschöpften Restbudgets ohnehin verfassungsrechtlich zu schwach ist.

III. Strukturelle Vollzugsdefizite: Die Bundesregierung erfüllt grundlegende gesetzliche Pflichten der KSG-Architektur nicht oder erst verspätet

Der ERK weist im Prüfbericht 2026 in einem eigenen Abschnitt zum Klimaschutzpolitischen Handlungsbedarf darauf hin, dass die Bundesregierung mehreren ihrer **gesetzlichen Pflichten** zur Konkretisierung der KSG-Architektur **nicht bzw. erst mit erheblicher Verzögerung** nachgekommen ist (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 316 sowie Tabelle 17, dort „Gesetzliche Anforderungen“):

- Die Überführung der jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2031–2040 aus Anlage 3 KSG in Jahresemissionsgesamtmengen **hätte gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 KSG bereits im Jahr 2024 erfolgen müssen**. Die Bundesregierung hat die entsprechende Rechtsverordnung erst am 25.03.2026 beschlossen und dem Bundestag am 30.03.2026 übersandt; **eine Beschlussfassung durch den Bundestag steht weiterhin aus** (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 316 mit Fußnote 60 sowie Rz. 3).
- Die nach § 5 Abs. 5 KSG erforderliche Anpassung der sektoralen Jahresemissionsmengen in Anlage 2a infolge der Unterschreitung der Jahresemissionsgesamtmenge 2024 ist bislang **nicht erfolgt**; die entsprechende Verordnung war „*Stand 15. Mai 2026 noch nicht beschlossen*“ (ERK-Prüfbericht 2026, Fußnote 13 zu Rz. 76).
- Die Festlegung von **Jahreszielen für die Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG für 2031–2040 gemäß § 4 Abs. 8 KSG** steht weiterhin aus (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 316).
- Die Festlegung von **Zielen für technische Senken gemäß § 3b KSG** auf Grundlage einer Langfriststrategie ist unverändert nicht erfolgt (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 4 sowie Rz. 311 und Tabelle 17).
- Die nach § 54 KVBG erforderliche **Evaluierung des Kohleausstiegs** ist „bereits überfällig seit 15. August 2022“ (ERK-Prüfbericht 2026, Tabelle 17).

Diese Vollzugsdefizite betreffen den **Kern der vom KSG selbst vorgesehenen Konkretisierungsmechanismen** und sind keine bloßen Bagatellen. Sie illustrieren in besonders deutlicher Weise das in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. f) und i) sowie in der Replik unter B. III. 3. und 6. erhobene Argument: Die KSG-Novelle 2024 setzt – wie schon das KSG a.F. – auf gesetzliche Konkretisierungspflichten der Bundesregierung. Sie verzichtet aber nun gerade auf die rechtlich harten, sektorspezifisch verankerten Initiativpflichten der Ressorts. Wenn jedoch selbst die fristgebundenen Konkretisierungspflichten nicht eingehalten werden, fehlt es nach wie vor an der vom Senat geforderten „*prozeduralen Absicherung des Weges zur Klimaneutralität*“ (BVerfGE 157, 30, Rn. 248 ff.). Die in der Replik unter B. III. 1. a) und B. III. 3. b) bereits gestützt auf die ERK-Stellungnahme vom 14.11.2025 vorgetragene Rüge ist mit dem nun vorliegenden Prüfbericht weiter konkretisiert und – mit Blick auf die Zeitachse – zusätzlich verschärft.

IV. Fortgesetzte Aushöhlung des 65%-Ziels 2030 durch den Anrechnungsmechanismus des § 4 Abs. 2 KSG

Der ERK weist eigens darauf hin, dass der vom Umweltbundesamt berechnete Wert der „angepassten Jahresemissionsgesamtmenge 2030“ in Höhe von 459,2 Mt CO₂-Äq. **in Konflikt mit dem nationalen Klimaschutzziel einer THG-Minderung um 65 % im Zieljahr 2030** steht: Bei einem korrekten Bezug auf das Basisjahr 1990 dürften die Emissionen 2030 maximal 438,6 Mt CO₂-Äq. betragen (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 75 f.). Damit bestätigt der ERK eindrücklich die in der Beschwerdeschrift unter C. II. 2. e) aa) (1) (b) sowie C. II. 2. h) erhobene Rüge, wonach die Neufassung des § 4 Abs. 2 KSG durch ihren auf Jahresemissionsgesamtmengen bezogenen Anrechnungsmechanismus geeignet ist, das numerisch unangetastete 65%-Ziel des § 3 Abs. 1 KSG inhaltlich auszuhöhlen, und dass dies in vollem Umfang dem Verschlechterungsverbot des Art. 20a GG unterliegt.

V. Der ERK-Prüfbericht 2026 unterstreicht im Übrigen die Notwendigkeit einer vorausschauenden, frühzeitig wirksamen Steuerung

Der ERK weist darauf hin, dass die Zielverfehlungen in den Sektoren (ohne LULUCF) gegenüber dem Vorjahr **noch größer geworden sind** und dass sich die Zielverfehlungen im zeitlichen Verlauf weiter *verschärfen* (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 314). Er hält fest, dass die *„erheblichen Zielverfehlungen bei der ESR [...] sowie bei allen weiteren Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes ab 2030 [...] deutlich [zeigen], dass ein frühzeitiges Nachsteuern notwendig ist, um das langfristige Ziel der THG-Neutralität nicht zu gefährden“* (ERK-Prüfbericht 2026, Rz. 262). Genau eine solche frühzeitige Nachsteuerung ist mit dem novellierten § 8 KSG aber – wie unter A. dargelegt – rechtlich gerade nicht mehr gesichert.

C. Ergebnis

Der ERK-Prüfbericht 2026 vom 15.05.2026 bestätigt und konkretisiert den Vortrag der Beschwerdeführenden in besonders aussagekräftiger Weise. Er zeigt, dass die mit der KSG-Novelle 2024 vorgenommenen Änderungen der Governance-Struktur, namentlich des § 8 KSG, eine **massive Verschlechterung des Schutzkonzepts des Art. 20a GG** bewirken und im ersten vollständigen Anwendungszyklus gerade auch in der Praxis nicht funktionieren:

- Die Zielverfehlung für 2021–2030 ist erstmals festgestellt; das Auslösekriterium des § 8 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt jedoch eine *erneute* Zielverfehlung in 2027, sodass eine Pflicht zum Maßnahmenbeschluss frühestens Ende 2027 entstünde.
- Der Vorbehalt des § 8 Abs. 1 Satz 2 KSG eröffnet der Bundesregierung darüber hinaus einen Vermeidungspfad über die – allenfalls nominelle – Verabschiedung eines Klimaschutzprogramms; das aktuelle KSP 2026 erfüllt aus Sicht des ERK gerade nicht die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 KSG.

- Der Verrechnungsmechanismus des § 4 Abs. 2 KSG i.V.m. § 8 KSG n.F. legalisiert die kumulierten Überschreitungen in den Sektoren Verkehr (+187 Mt CO₂-Äq.) und Gebäude (+110 Mt CO₂-Äq.) und beseitigt damit gerade dort den Entwicklungsdruck, wo er am dringendsten erforderlich wäre.
- Die ESR-Ziele werden bereits ab 2024 verfehlt; die kumulierte Verfehlung 2021–2030 beträgt mindestens 255 Mt CO₂-Äq.
- Die Zielverfehlungen für 2031–2040 (+583,9 Mt CO₂-Äq. bzw. 21 %), für das jahres-scharfe Ziel 2040 (+102,7 Mt CO₂-Äq.) und für die THG-Neutralität 2045 (+239,3 Mt CO₂-Äq.) sind dramatisch – §§ 8 Abs. 4 Satz 1, 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSG verhindern dennoch eine zeitnahe Maßnahmenverpflichtung.
- Mehrere gesetzlich vorgegebene Konkretisierungspflichten der Bundesregierung (§§ 3b, 4 Abs. 4, 4 Abs. 8, 5 Abs. 5 KSG, § 54 KVBG) sind nicht oder erst mit Verzögerung erfüllt.
- Der durch § 4 Abs. 2 KSG eröffnete Anrechnungsmechanismus ist nach Auffassung des ERK schon rechnerisch mit dem 65-%-Ziel des § 3 Abs. 1 KSG nicht in Einklang zu bringen.

Damit liegt mit dem ERK-Prüfbericht 2026 ein aktueller und aussagekräftiger Beleg dafür vor, dass die mit Beschwerdegegenstand II angegriffenen Vorschriften des KSG in der Fassung vom 17.07.2024 das vom Senat im Klima-Beschluss vom 24.03.2021 (BVerfGE 157, 30, Rn. 248 ff.) geforderte Konzept aus *Orientierung, Entwicklungsdruck und Planungssicherheit* gerade nicht mehr leisten und damit nicht nur einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des Art. 20a GG begründen, sondern auch die abwehrrechtliche Dimension der intertemporalen Freiheitssicherung verletzen. Der Bericht bestätigt zugleich den Vortrag zum Beschwerdegegenstand I, wonach das gegenwärtige Ambitionsniveau des KSG den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt.

Wir bitten den Senat um Berücksichtigung dieser ergänzenden Ausführungen.

RAin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt
LL.M., M.A.

Anlage

Prüfbericht des Expertenrats für Klimafragen vom 15.05.2026 als **Anlage BF 25**